



## Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe

### I. Information

1. Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) betreibt im Auftrag des Landkreises Schaumburg die folgenden Recyclinghöfe:
  - Nienstädt, Wendthäger Straße 24, 31688 Nienstädt
  - Bückeberg, Kreuzbreite 57, 31675 Bückeberg
  - Rinteln, Doktorseeweg 10, 31737 Rinteln
  - Bad Nenndorf, Im Niedernfeld 9, 31542 Bad Nenndorf
  - Entsorgungszentrum Schaumburg (EZS), Holztrift 16, 31553 Sachsenhagen
2. Die einzelnen Recyclinghöfe stehen den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Industrie, Gewerbeunternehmen und Privatpersonen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg, sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entsorgungsordnung (AGBE) der AWS sind zu beachten.

### II. Allgemeine Bedingungen

1. Der Betreiber ist nicht zur ständigen Annahme von Abfällen verpflichtet; eine Zurückweisung wegen Menge und/oder Art des Abfalls ist jederzeit möglich. Die angelieferten Abfälle müssen den Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) des für das EZS geltenden Positivkatalogs entsprechen.
2. Das Personal des Betreibers ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen und gegebenenfalls die Annahme zu verweigern. Der Anlieferer ist verpflichtet, dem Personal auf Befragen Angaben über Art und Herkunft der angelieferten Abfälle zu machen und auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen. In Zweifelsfällen wird eine Laboruntersuchung vorgenommen. Bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses wird die Annahme dieser Abfälle zurückgestellt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anlieferer.
3. Eine Zurückweisung der Abfälle auch nach dem Entladen bleibt vorbehalten. In diesem Fall müssen die Abfälle vom Anlieferer auf seine Kosten wieder abgefahren werden.

Datum	Rev. Nr.	erstellt	geprüft	genehmigt
03.01.2011	1	Managementbeauftragter	Leitungsbefugte	Geschäftsführung



- 4 Die Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (GUV-V C27, früher GUV 7.8 bzw VBG 126) ist zu beachten. Ein Exemplar der aktuellen Ausgabe kann in der Anmeldung eingesehen werden.
- 5 Verstöße gegen die Benutzungsordnung berechtigen zur sofortigen Einstellung der Annahme und zum künftigen Ausschluss.

### III. Beschaffenheit der Abfälle

1. An den Recyclinghöfen gelten die nachfolgend aufgeführten Einschränkungen in Bezug auf die Anlieferung von Abfällen.

#### 1.1 Zugelassene Abfälle (jeweils pro Tag und Anlieferung):

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| → Sonderabfallkleinmengen                                       | bis 30 kg <sup>1</sup>               |
| → Bauschutt, Baustellenabfälle                                  | bis 0,5 m <sup>3</sup>               |
| → Sperrmüll   | bis 3,0 m <sup>3</sup>               |
| → Elektro-/Elektronikaltgeräte <sup>2</sup>                     | haushaltsübliche Mengen <sup>3</sup> |
| → Papier / Pappe  | bis 0,5 m <sup>3</sup>               |
| → Altmetall   | bis 0,5 m <sup>3</sup>               |
| → Grünabfälle (nur in Nienstädt, Bad Nenndorf und Sachsenhagen) | bis 2,0 m <sup>3</sup>               |

#### 1.2 Nicht zugelassene Abfälle:

- Kältegeräte<sup>2</sup>, Ölradiatoren<sup>2</sup>, Autoreifen, Asbest- und Asbestzementabfälle
- pyrotechnische Stoffe, Sprengstoffe, Kampfmittel
- radioaktive Stoffe, infektiöse Abfälle
- Druckgasbehälter mit Ausnahme von Gaskartuschen und Druckgaspackungen (Spraydosen)

2. Zusätzlich gelten der Positiv-Katalog für das Entsorgungszentrum Schaumburg und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (speziell TRGS 520) als Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

<sup>1</sup> Aus Kapazitätsgründen beschränkt auf 30 kg

<sup>2</sup> Schadstoffhaltige Haushaltsgroßgeräte der Gruppe 2 (u a. Kühl-/Gefrierschränke, Ölradiatoren) werden nur in Nienstädt und im EZS angenommen

<sup>3</sup> Größere Mengen an Elektro-/Elektronikaltgeräten aller Gruppen (1-5) sowie gewerbliche Mengen werden ausschließlich in Nienstädt angenommen.



**Insbesondere gilt:**

- Abfälle, die aufgrund der Größe ihrer einzelnen Stücke (Balken, Baumstämme, Äste u.ä. über 2,50 m Länge) Schäden an Deponiegeräten und -fahrzeugen verursachen können, müssen zerkleinert werden
- Abfälle, die aufgrund ihres geringen Gewichtes der Einzelbestandteile (Sägespäne, Ruß, Staub u.ä.) zu Gefahren, Belästigungen oder Betriebsstörungen führen können, müssen verpackt sein.
- Abfälle, die aufgrund ihrer Form bei der Ablagerung Hohlräume verursachen, müssen zerkleinert sein.
- Abfälle, die aufgrund ihrer Form oder mechanischen Eigenschaften Unfallgefahren verursachen können (baustahlbewehrte Betonteile, Seile u.ä.) müssen zerkleinert sein.

Die angelieferten Abfälle dürfen nicht überwiegend wasserlöslich sein und keine Bakterien enthalten oder entwickeln, welche die deponieeigene Sickerwasserkläranlage beeinträchtigen. Die angelieferten Abfälle dürfen nicht selbstentzündend reagieren und keine gesundheitsschädigende Gas- und Staubentwicklung hervorrufen.

3. Die Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass sie bei der Entsorgung weder Gefahren noch Schwierigkeiten verursachen, noch in der für sie vorgesehenen Anlage für betriebliche Schwierigkeiten sorgen.
4. Problemabfälle sind in dicht schließenden Gefäßen anzuliefern.
5. Die Abfallwirtschaftsgesellschaft (AWS) ist berechtigt, zur Gewährleistung der Entsorgung weitere Anordnungen zur Vorbehandlung der Abfälle zu treffen.

#### IV. Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Betriebsgelände

- 1 Die einzelnen Recyclinghöfe haben wie folgt geöffnet:

→ Nienstädt	jeden 2. und 4. Dienstag im Monat	13.30 – 18.00 Uhr
→ Bückeberg	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat	13.30 – 18.00 Uhr
→ Rinteln	jeden Mittwoch	12.00 – 18.00 Uhr
→ Bad Nenndorf	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat	13.30 – 18.00 Uhr
→ Sachsenhagen	jeden Freitag	07.30 – 15.00 Uhr

Abfälle werden nur während der regelmäßigen Öffnungszeiten angenommen. Änderungen werden durch Anschlag im Eingangsbereich bekannt gemacht.



2. Die Anweisungen des Personals der AWS sind zu befolgen.
3. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeit von 30 km/h nicht überschreiten. Die Anlieferer und Ihr Personal sind verpflichtet, die Verkehrs- und Hinweisschilder zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden
4. Das Betreten von Gebäuden und Anlagen außerhalb des Anliefererbereiches der einzelnen Recyclinghöfe ist nicht gestattet.
5. Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur für die Dauer des An- und Abfahr- sowie des Entladevorgangs zulässig. Das Parken von Fahrzeugen auf dem gesamten Annahmegelände ist nicht gestattet. Die AWS übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich der Recyclinghöfe.
6. Das Rauchen ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt.
7. An den Abfallendladestellen ist beim Rückwärtsfahren besondere Vorsicht geboten.
8. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt zum Betriebsgelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.
9. Es ist nicht gestattet auf den Recyclinghöfen Altmaterial zu sammeln.

## V. Anlieferung, Bezahlung

1. Die Mengen der Abfälle werden durch Aufmaß nach Volumen auf m<sup>3</sup> - Basis festgestellt.
2. Die Feststellung der Problemabfallkleinmengen erfolgt bei Gewerbebetrieben und Nicht-Haushalten für die Abrechnung nach Gewicht.
3. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anlieferung auf den Recyclinghöfen. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Schaumburg und der aktuellen Preisliste der AWS.